

- Neue Juristische Wochenschrift
- 1994
- Heft 40
- Rechtsprechung
- BGH: Urheberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones

Titel	Fundstelle
BGH: Urheberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones	NJW 1994, 2607

Urheberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones

EWGV Art. 7 I (jetzt: EWGV Art. 6 I); EWGV/EGV Art. 177 III; UrhG § 125 I

1. § 125 I UrhG wird durch die gemeinschaftsrechtliche Regelung des Art. 7 I EWGV (jetzt Art. 6 I EGV) dahin ergänzt, daß den nach den §§ 73-84 UrhG den ausübenden Künstlern für ihre Darbietungen gewährten Schutz sowohl deutsche Staatsangehörige als auch Angehörige anderer EG-Mitgliedstaaten genießen.

2. Die aufgrund des Art. 177 EGV ergangenen Vorabentscheidungen des EuGH binden grundsätzlich nur die im Ausgangsverfahren befaßten Gerichte. Im Interesse einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten sind jedoch die letztinstanzlichen Gerichte i. S. des Art. 177 III EGV gehalten, das Gemeinschaftsrecht in der vom EuGH gegebenen Auslegung anzuwenden oder aber die zu entscheidende gemeinschaftsrechtliche Frage dem Gerichtshof erneut vorzulegen.

3. Die Auslegung des EuGH, daß die verwandten Schutzrechte in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages i. S. des Art. 7 I EWGV (jetzt Art. 6 I EGV) fallen, begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Vorabentscheidungen des EuGH zur Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts haben grundsätzlich ex tunc-Wirkung.

BGH, Urteil vom 21-04-1994 - I ZR 31/92 (Hamburg)

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Unternehmen, die sich mit dem Vertrieb von Tonträgern befassen. Sie streiten darüber, ob die Kl. berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Tonträger mit Darbietungen der aus britischen Staatsangehörigen bestehenden englischen Gruppe "The Rolling Stones" zu vertreiben, die in den Jahren 1964 und 1965 in Großbritannien aufgenommen wurden. Die Bekl. nimmt die ausschließlichen Nutzungsrechte an diesen Aufnahmen für den Bereich der Bundesrepublik für sich in Anspruch. Die Kl. hat auf eine Abmahnung der Bekl. zunächst negative Feststellungsklage erhoben. Insoweit haben

die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Bekl. Widerklage erhoben hat. Mit der Widerklage, um die es jetzt nur noch geht, nimmt die Bekl. die Kl. auf Unterlassung des Vertriebs von drei näher bezeichneten Tonträgern mit Darbietungen der Gruppe "The Rolling Stones" sowie auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr in Anspruch. Die Bekl. hat vorgebracht, sie sei aufgrund einer Kette von Verträgen Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an Tonträgern mit den in den Jahren 1964 und 1965 aufgezeichneten Darbietungen der "Rolling Stones". Diese Rechte habe die Kl. verletzt. Sie - die Bekl. - könne sowohl nach der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ-Rom) als auch nach dem Genfer Tonträger-Abkommen (GTA) Inlandsschutz in Anspruch nehmen. Die Kl. ist dem entgegengetreten. Sie hat die Ansicht vertreten, die RBÜ gelte nicht für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler; das Genfer Tonträger-Abkommen sei jedenfalls auf die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. 1. 1966 festgelegten Darbietungen ausübender Künstler nicht anwendbar.

Das LG hat der Widerklage stattgegeben. Die Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Der BGH hat die Revision der Kl. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat die Widerklage gem. §§ 97, 96 I UrhG für begründet erachtet und dazu ausgeführt:

Der Bekl. stünden von den "Rolling Stones" als ausübenden Künstlern abgeleitete Leistungsschutzrechte zu. Grundlage dieser Rechte sei, daß die "Rolling Stones" an den von ihnen in den Jahren 1964 und 1965 eingespielten Aufnahmen ein fiktives Bearbeiterurheberrecht nach dem seinerzeit geltenden § 2 II LUG erlangt hätten. Der Schutz nach dem LUG komme auch ausländischen (hier englischen) Künstlern zugute, und zwar über die RBÜ-Rom, die vom Grundsatz der Inländerbehandlung ausgehe; auf die Frage der Anwendbarkeit des Genfer Tonträger-Abkommens komme es nicht an. Die RBÜ-Rom knüpfe zwar an den Urheberrechts- und nicht an den Leistungsschutz an. Der Schutz des ausübenden Künstlers sei aber unter der Geltung des LUG als echter Urheberrechtsschutz, nämlich als fiktives Bearbeitungsurheberrecht, ausgestaltet gewesen. Dieses Bearbeiterurheberrecht sei auch nicht mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. 1. 1966 untergegangen. Es sei vielmehr nach § 129 I, § 135 UrhG in das Schutzrecht des ausübenden Künstlers nach den §§ 73 ff. UrhG umgewandelt worden. Die Schutzfrist sei auch noch nicht abgelaufen (§§ 82, 135a UrhG), und zwar selbst dann nicht, wenn man mit Rücksicht auf Art. 7 I und II RBÜ-Rom einen Schutzfristenvergleich vornehme. Der Bekl. stehe daher auch das Verbotungsrecht nach § 96 UrhG zu.

II. Die Revision hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Die vom BerGer. vertretene Ansicht, im Streitfall sei ein Inlandsschutz nach § 125 V UrhG i. V. mit der RBÜ-Rom, die vom Grundsatz der Inländerbehandlung ausgeht (Art. 4 und 5), gegeben, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung allerdings nicht stand. Ein solcher Schutz scheidet entgegen der Ansicht des BerGer. hier daran, daß die RBÜ nur für Urheber- und nicht auch für Leistungsschutzrechte gilt. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß dem ausübenden Künstler nach dem zum Zeitpunkt der Darbietung geltenden deutschen Recht an der Aufzeichnung seiner Darbietung ein fiktives Bearbeiterurheberrecht zustand (§ 2 II LUG). Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 25. 6. 1992 (BGH, EuZW 1992, 644 = LM H. 12/1992 § 125 UrhG Nr. 3 = GRUR 1992, 845 (846 f.) = NJW 1992, 3056 L - Cliff Richard;

vgl. auch schon BGH, NJW 1988, 334 = LM § 75 UrhG Nr. 4 = GRUR 1987, 814 (816) - Die Zauberflöte) näher ausgeführt hat, wird dieses Bearbeiterurheberrecht, das zwar wie ein Urheberrecht ausgestaltet war, bei dem es sich aber nach seinem materiellen Gehalt um ein Leistungsschutzrecht - das es seit dem 1. 1. 1966 auch geworden ist (vgl. §§ 129, 135 UrhG) - handelte, von der allein für das Urheberrecht geltenden RBÜ nicht erfaßt. An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Die Ausführungen der Bekl. in ihrer Revisionserwidernng geben dem Senat keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Entgegen der Ansicht der Revisionserwidernng läßt sich der vom Senat angeführten Entstehungsgeschichte hinreichend entnehmen, daß die RBÜ nur für die Rechte des Urhebers und nicht auch für das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers gilt. Die vor dem Rom-Abkommen von 1961 unternommenen Versuche, die Leistungsschutzrechte zum Gegenstand internationaler Abkommen zu machen, beruhten gerade darauf, daß es bis dahin an einer internationalen Absicherung fehlte. Anders als die Revisionserwidernng meint, sind die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers für den Bereich der RBÜ auch nicht entsprechend § 2 II LUG wie ein Bearbeiterurheberrecht zu behandeln. Die Ausgestaltung des nationalen Rechts beruht auf einer Fiktion, die sich nicht ohne weiteres auf die RBÜ übertragen läßt. Die RBÜ ist aus sich heraus auszulegen. Diese Auslegung hat zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Recht des ausübenden Künstlers nach allgemeinem Verständnis seinem Wesen und materiellen Gehalt nach um ein Leistungsschutzrecht handelt.

Auf die von der Revision weiter vertretene Ansicht - und die dagegen gerichteten Angriffe der Revisionserwidernng -, daß eine Inländerbehandlung aufgrund der RBÜ überdies eine - vorliegend von der Bekl. nicht behauptete - Simultanveröffentlichung im Inland nach § 55 LUG voraussetze, kommt es im Streitfall nicht mehr an (offengelassen auch in BGH, EuZW 1992, 644 = LM H. 12/1992 § 125 UrhG Nr. 3 = GRUR 1992, 845 (847) = NJW 1992, 3056 L - Cliff Richard). Ebenso kann dahinstehen, ob die Schutzfrist - wie die Revision meint - bei Vornahme eines Schutzfristenvergleichs nach der RBÜ bereits abgelaufen ist.

2. Ohne Erfolg beruft sich die Bekl. in ihrer Revisionserwidernng darauf, sie könne für die streitgegenständlichen Aufnahmen jedenfalls auch - was das BerGer. offengelassen hat - über das Genfer Tonträger-Abkommen und das dazu ergangene Zustimmungsg vom 10. 12. 1973 Inlandsschutz in Anspruch nehmen. Wie der Senat inzwischen durch Urteil vom 14. 10. 1993 (BGH, NJW 1994, 1961 = GRUR 1994, 210 - Beatles) entschieden hat, gilt das Genfer Tonträger-Abkommen nach Art. 2 des Zustimmungsg zwar grundsätzlich auch für die vor dem Inkrafttreten

2608



BGH: Urheberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones(NJW 1994, 2607)

des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 18. 5. 1974 festgelegten Tonträger; die Rückwirkung des Abkommens reicht aber nicht weiter als der Inlandsschutz, der nach § 129 I UrhG hinsichtlich der Rechte der Tonträgerhersteller aus § 85 UrhG keine Rückwirkung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrheberrechtsG hinaus vorsieht und damit erst ab 1. 1. 1966 eingreift. Die streitgegenständlichen Aufnahmen sind vor diesem Zeitpunkt festgelegt worden.

3. Ein Inlandsschutz ergibt sich im Streitfall aber aus Art. 7 I EWGV (jetzt Art. 6 I EGV). Der EuGH hat zur Auslegung dieser Regelung inzwischen durch Urteil vom 20. 10. 1993 (EuGH, EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280 = GRUR Int. 1994, 53 - Collins/Imtrat) auf Vorlage nach Art. 177 EWGV folgende Vorabentscheidung getroffen:

1. Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte fallen in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags i. S. von Art. 7 I; das in diesem Artikel niedergelegte allgemeine Diskriminierungsverbot ist daher auf diese Rechte anwendbar.

2. Art. 7 I EWGV ist dahin auszulegen, daß es gegen diese Vorschrift verstößt, wenn Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Urheber und ausübenden Künstler der anderen Mitgliedstaaten sowie diejenigen, die Rechte von ihnen ableiten, von dem nach diesen Vorschriften den Inländern zuerkannten Recht ausschließen, den Vertrieb eines ohne ihre Einwilligung hergestellten Tonträgers im Inland zu verbieten, wenn die Darbietung im Ausland stattgefunden hat.

3. Art. 7 I EWGV ist dahin auszulegen, daß sich ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaats oder derjenige, der Rechte von ihm ableitet, vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das in dieser Vorschrift niedergelegte Diskriminierungsverbot berufen kann, um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist.

Nach dieser Auslegung des EuGH ergibt sich aus Art. 7 I EWGV ein unmittelbarer Anspruch auf Gleichbehandlung mit Urhebern und ausübenden Künstlern in einem anderen EG-Mitgliedsland. Für den Streitfall bedeutet dies, daß die Bekl., die ihre Rechte von den Mitgliedern der englischen Musikgruppe "The Rolling Stones" ableitet, in der Bundesrepublik Deutschland den Schutz beanspruchen kann, der einem inländischen ausübenden Künstler gewährt wird. Die Bekl. kann danach grundsätzlich Ansprüche nach §§ 96, 97 UrhG geltend machen; denn ein deutscher ausübender Künstler hätte für die in den Jahren 1964 und 1965 erbrachten Leistungen zunächst das Bearbeiterurheberrecht nach dem seinerzeit geltenden § 2 II LUG erlangt, das sich mit dem Inkrafttreten des UrhG am 1. 1. 1966 in ein Leistungsschutzrecht i. S. der §§ 73 ff. UrhG verwandelt hätte (vgl. §§ 129, 135 UrhG).

Da der Anspruch auf Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen unmittelbar aufgrund des Art. 7 I EWGV besteht (vgl. auch Geiger, EG-Vertrag, 1993, Art. 6 Rdnr. 15), würde ein abweichendes nationales Recht - hier § 125 UrhG - nicht entgegenstehen. Die Frage der Vereinbarkeit des § 125 UrhG mit dem Gemeinschaftsrecht ist bislang offengeblieben. Der EuGH hat diese Frage bewußt nicht zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht, da er im Vorlageverfahren nach § 177 EWGV nur über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts und nicht auch über seine Vereinbarkeit mit nationalen Rechtsvorschriften befinden kann (EuGH, EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280 (281) - Collins/Imtrat). Im Streitfall kann auf sich beruhen, ob sich § 125 UrhG deshalb mit Art. 7 I EWGV vereinbaren läßt, weil diese gemeinschaftsrechtliche Regelung - was die Bundesregierung im angeführten Vorlageverfahren in Erwägung gezogen hat - bereits aufgrund des § 125 V 1 UrhG unmittelbar anwendbar ist (so Fromm/Nordemann, UrheberR, 8. Aufl. (1994), § 125 Rdnr. 2 letzter Abs.) oder ob Entstehungsgeschichte und Gesetzeszweck dieser Bestimmung dagegen sprechen, den EWG-Vertrag als Staatsvertrag i. S. des § 125 V 1 UrhG anzusehen (vgl. zu den Bedenken Loewenheim, GRUR Int. 1993, 105 (106 f.)). Denn das (einfache) nationale Recht ist im Lichte des Gemeinschaftsrechts in der Auslegung durch den EuGH zu ergänzen und überlagert es (vgl. die Nachw. zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts nachfolgend unter II 4 a. E.).

4. Der von der Revision in ihrem ergänzenden Schriftsatz vom 20. 1. 1994 vertretenen Auffassung, die Entscheidung des EuGH begegne gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Bedenken und habe deshalb unberücksichtigt zu bleiben, vermag der Senat nicht beizutreten.

a) Die Revision führt zunächst an, der EuGH habe die Begriffe Anwendungsbereich und Diskriminierung i. S. des Art. 7 I EWGV unzutreffend ausgelegt. Damit kann sie revisionsrechtlich keinen Erfolg haben.

Von der Auslegung des Art. 7 I EWGV durch den EuGH ist auch im Streitfall auszugehen. Zwar binden die aufgrund des Art. 177 EWGV ergangenen Vorabentscheidungen des EuGH grundsätzlich nur die mit dem Ausgangsverfahren befaßten Gerichte (EuGH, Slg. 1969, 165 (178) = NJW 1970, 399 L - Milchkontor; EuGH, Slg. 1977, 163 (183 f.) - Benedetti). Das bedeutet aber nicht, daß ihre Wirkungen auf den konkreten Fall beschränkt sind. Sie können vielmehr auch in anderen Verfahren eine tatsächlich rechtsbildende Kraft entfalten, um eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. So sind jedenfalls die letztinstanzlichen Gerichte i. S. des Art. 177 III EWGV gehalten, das Gemeinschaftsrecht in der vom EuGH gegebenen Auslegung anzuwenden oder aber erneut vorzulegen (EuGH, Slg. 1982, 3415 (3430 ff.) = NJW 1983, 1257 - C. I. L. F. I. T.; Grabitz/Wohlfarth, EWGV, Art. 177 Rdnr. 72 m. w. Nachw. aus der Rspr.).

Der Senat sieht zu einer erneuten Vorlage keine Veranlassung. Der Streitfall wirft weder neue Rechtsfragen auf, noch sind neue Gesichtspunkte zutage getreten, die zu einer abweichenden Beantwortung der bereits gestellten Fragen führen könnten. Die Erwägung der Revision, unter das Gemeinschaftsrecht falle nur die Ausübung der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und nicht auch ihre - hier allein streitige - Entstehung, ist auch vor dem EuGH (EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280 = GRUR Int. 1994, 53 - Collins/Imtrat) eingeführt (vgl. Sitzungsbericht Tz. 39) und in den Gründen des EuGH-Urteils (vgl. Tz. 18 ff., 22) erörtert worden. Die Einbeziehung der Leistungsschutzrechte in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages beruht insb. auf ihren Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Auch die von der Revision vertretene Ansicht, nur eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung sei als Diskriminierung i. S. des Art. 7 I EWGV anzusehen (vgl. zum relativen Diskriminierungsverbot auch Loewenheim, GRUR Int. 1993, 105 (113 f.); ders., NJW 1994, 1046 (1047)), hat Eingang in das genannte EuGH-Verfahren gefunden (vgl. Urteilsgründe Tz. 29 ff. und Sitzungsbericht Tz. 43 ff.). An der Begründung des EuGH sind Zweifel geäußert worden (vgl. dazu Schack (in Anm. zu EuGH), JZ 1994, 144 (146)). Der Hinweis darauf (Urteilsgründe Tz. 32), daß die Regelung des Art. 7 I EWGV die "vollständige Gleichbehandlung" verlange, indem sie "jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit" verbiete, könnte dafür sprechen, daß der EuGH von einem absoluten Diskriminierungsverbot ausgegangen ist. Die Begründung, daß weder die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen über den Schutz der verwandten Schutzrechte noch der Umstand, daß noch nicht alle Mitgliedstaaten dem Rom-Abkommen beigetreten seien, einen Verstoß gegen das in Art. 7 I EWGV niedergelegte Diskriminierungsverbot rechtfertigen können (Urteilsgründe Tz. 31), scheint dagegen ein relatives Verständnis näherzulegen. Mögen danach gewisse Unklarheiten in der Begründung bestehen, so ist jedenfalls das Auslegungsergebnis selbst eindeutig und nicht mit Zweifeln behaftet, die eine erneute Vorlage an den EuGH geboten erscheinen lassen.

b) Auch die von der Revision angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken greifen nicht durch. Die Revision stützt sich auf die zum Maastricht-Vertrag ergangene Entscheidung des BVerfG (EuZW 1993, 667 = NJW 1993, 3037) und führt zusammenfassend an:

Die Organe der EG, einschließlich des EuGH, dürften nur aufgrund und im Rahmen der konkreten Ermächtigungsnormen tätig werden, die sich aus dem Zustimmungsgesetz mit hinreichender Bestimmtheit ergeben. Sie dürften durch die Auslegung des Vertrages ihre Kompetenz nicht erweitern. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, des Bestimmtheitsgrundsatzes sowie der Ableitung der Hoheitsbefugnisse durch das nationale Zustimmungsgesetz seien die Organe der EG im Zweifel nicht zuständig; sie besäßen im Zweifel keine Hoheitsbefugnisse mit bindender Wirkung. Sie hätten insb. nicht die Möglichkeit, ihre Kompetenzen durch die Auslegung des EWG-Ver-

2609



BGH: Urberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones(NJW 1994, 2607)

trages zu erweitern. Unklarheiten gingen zu Lasten der EG, weil es hierbei an der erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit fehle.

Die Revision meint, bei Zugrundelegung dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei davon auszugehen, daß der EuGH mit seiner Auslegung, das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte fielen in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags i. S. des Art. 7 I, seine Kompetenz überschritten habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Der EuGH hat bei der im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 177 EWGV erfolgten Auslegung des Art. 7 I EWGV im Rahmen der ihm durch Art. 164 EWGV zugewiesenen Kompetenz gehandelt, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EWG-Vertrages zu sichern. Der EuGH hat nicht verkannt, daß das Urheber- und Leistungsschutzrecht bislang nur in Teilbereichen Gegenstand einer Harmonisierung war und daß insoweit eine umfassende Gemeinschaftsregelung fehlt, so daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der nationalen Gesetzgeber ist, die Voraussetzungen und die Modalitäten dieses Schutzes festzulegen (vgl. auch EuGH, Slg. 1989, 79 = NJW 1989, 1428 = GRUR Int. 1989, 319 (320) - EMI Electrola). Andererseits hat er aber auch berücksichtigt, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte wie die anderen gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte unmittelbare Auswirkungen auf den Handel und die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft haben können, wie zum Beispiel die besonderen Vorschriften der Art. 30, 36, 59 und 66 EWGV zeigen. Unter diesen Umständen hält sich eine Auslegung, die die verwandten Schutzrechte dem Anwendungsbereich des EWG-Vertrages zurechnet, im Rahmen der dem EuGH zugewiesenen Entscheidungsbefugnis. Entgegen der Ansicht der Revision wird bei einer solchen Auslegung auch nicht die Ermächtigungsgrundlage, nämlich das Zustimmungsgesetz zum EWG- bzw. jetzt zum EU-Vertrag, verlassen. Aus der von der Revision angeführten Entscheidung des BVerfG (EuZW 1993, 667 = NJW 1993, 3047) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Nach dieser Rechtsprechung wird Art. 38 GG dann verletzt, wenn ein Gesetz, das die deutsche Rechtsordnung für die unmittelbare Geltung und Anwendung von Recht der Europäischen Gemeinschaften öffnet, die zur Wahrung übertragenen Rechte und das beabsichtigte Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmbar festlegt. Stehe nicht fest, in welchem Umfang und Ausmaß der deutsche Gesetzgeber der Verlagerung der Ausübung von Hoheitsrechten zugestimmt habe, so werde die Inanspruchnahme nicht benannter Aufgaben und Befugnisse durch die Europäischen Gemeinschaften ermöglicht. Dies käme einer verfassungsrechtlich unzulässigen Generalermächtigung gleich. Das BVerfG (EuZW 1993, 667 = NJW 1993, 3047 (3052)) hat aber zugleich betont, mit Rücksicht darauf, daß der Text eines völkerrechtlichen Vertrages

mit den Vertragsparteien ausgehandelt werden müsse, könnten an die Bestimmtheit und Dichte der Vertragsregelungen nicht Anforderungen gestellt werden, wie sie der Parlamentsvorbehalt sonst für ein Gesetz vorgibt. Es hat es als entscheidend angesehen, daß die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten für den Gesetzgeber voraussehbar im Vertrag umschrieben und durch ihn im Zustimmungsgesetz hinreichend bestimmbar normiert worden seien. Für den EU-Vertrag hat das BVerfG ausgesprochen, daß er - soweit er im dortigen Verfahren zu prüfen war - den Bestimmtheitsanforderungen genüge, weil er den künftigen Vollzugsverlauf, also die mögliche Inanspruchnahme der eingeräumten Hoheitsbefugnisse, hinreichend voraussehbar normiere (BVerfG, EuZW 1993, 667 = NJW 1993, 3047 (3053)). Die Bundesrepublik ist dem EWG-Vertrag - und jetzt dem EU-Vertrag - in Kenntnis der Regelung beigetreten, daß im Anwendungsbereich des Vertrages jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten ist. Mag der Gesetzgeber des Urheberrechtsgesetzes auch bei der Fassung des § 125 UrhG nicht und auch in der Folgezeit niemand daran gedacht haben, daß das Gebot der Inländerbehandlung aufgrund des Art. 7 I EWGV ergänzend hinzutritt, so war dies jedoch angesichts des Umstandes, daß die verwandten Schutzrechte den Austausch von Gütern und Dienstleistungen sowie die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft berühren, zumindest erkennbar. Dies kommt auch in der Stellungnahme der Bundesregierung vor dem EuGH (EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280 = GRUR Int. 1994, 53 - Collins/Imtrat) zum Ausdruck. Dort hat sie die Ansicht vertreten, daß das einem Künstler eines Mitgliedstaates zustehende Recht, den Vertrieb eines Tonträgers, der die Aufnahme einer seiner Darbietungen enthalte, in einem anderen Mitgliedstaat zu verbieten, in einem so engen Zusammenhang mit der als Dienstleistung anzusehenden Darbietung stehe, daß es zwangsläufig in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages falle. Von diesem Recht hingen nämlich die Voraussetzungen ab, unter denen der Künstler die Rechte entgeltlich verwerten könne, die an dieser Darbietung bestünden (Sitzungsbericht Tz. 35).

Ebensowenig greifen die gegen die Annahme des EuGH gerichteten verfassungsrechtlichen Bedenken der Revision durch, daß sich ein ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaates vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das Diskriminierungsverbot berufen könne. Die Revision meint, daß § 125 UrhG gleichrangig neben Art. 7 I EWGV stehe und deshalb als die jüngere Norm Vorrang beanspruchen könne. Dies trifft indessen nicht zu. Nach allgemeinem Verständnis ist im Divergenzfall vom Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem (einfachen) nationalen Recht auszugehen (vgl. EuGH, Slg. 1964, 1251 (1269) = NJW 1964, 2371 - Costa/ENEL; EuGH, Slg. 1978, 629 (644) = NJW 1978, 1741 - Simmenthal; BVerfGE 22, 293 (296) = NJW 1968, 348; BVerfGE 31, 145 (173 f.) = NJW 1971, 2122; BVerfGE 73, 339 (367, 374) = NJW 1987, 577 = NVwZ 1987, 314 L; Geiger, EG-Vertrag, 1993, Art. 5 Rdnrn. 17 ff.; Gündisch, Rechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, 1994, S. 44 ff.; Lenz/Erhard, EG-Hdb., 1991, S. 102 ff.).

5. Schließlich macht die Revision auch ohne Erfolg geltend, der Entscheidung des EuGH (EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280 = GRUR Int. 1994, 53 - Collins/Imtrat) komme keine Rückwirkung zu.

Der von der Revision angeführte gemeinschaftsrechtlich anerkannte Vertrauensschutzgrundsatz greift nicht ein. Aus dem Wesen der Auslegung, die den Sinn und die Tragweite einer Vorschrift erläutern soll, folgt, daß die Gerichte diese Vorschrift und diese Auslegung grundsätzlich auch auf Rechtsverhältnisse anwenden können und müssen, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind (EuGH, Slg. 1988, 355 (375) - Barra). Die ex tunc-Wirkung der Vorabentscheidung ist danach die Regel. Lediglich in Ausnahmefällen ist in der Rechtsprechung des EuGH aus Gründen der

Rechtssicherheit und zur Vermeidung schwerwiegender Beeinträchtigungen eine zeitliche Einschränkung anerkannt worden. Eine solche Einschränkung muß jedoch in dem Urteil selbst enthalten sein, durch das über das Auslegungssuchen entschieden wird (EuGH, Slg. 1980, 1205 (1222 f.) = NJW 1980, 2008 - Denkavit). Daran fehlt es hier. In der EuGH-Entscheidung vom 20. 10. 1993 ging es um Darbietungen ausübender Künstler aus den Jahren 1958, 1959 und 1983, ohne daß der EuGH Veranlassung gesehen hat, die Wirkungen seiner Entscheidung zeitlich zu begrenzen.

Aus den von der Revision angeführten verfassungsrechtlichen Gründen läßt sich ebenfalls kein Vertrauensschutz herleiten. Die Revision verweist insoweit auf das Rechtsstaatsprinzip und den Eigentumsschutz des Art. 14 I GG. Sie beruft sich dabei zu Unrecht darauf, die Auslegung des EuGH wirke sich als eine rückwirkende Beeinträchtigung der Rechtsposition der Kl. aus. Denn der Kl. stand kein Recht zu, das ihr rückwirkend entzogen worden sein könnte. Es geht vorliegend nicht um die rückwirkende Folgen eines Gesetzes, sondern um die einer gerichtlichen Entscheidung bei der Gesetzesanwendung. Art. 7 I EWGV und § 125 UrhG sind unverändert geblieben. Das Vertrauen in eine bestimmte Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung wird in der Regel nicht geschützt. Das muß auch in Fällen der vorliegenden Art gelten, in denen jahrzehntelang niemand an die Möglichkeit gedacht hat, eine bestimmte Norm (Art. 7 I EWGV) heranzuziehen. Im übrigen reicht die Rückwirkung im Streitfall auch nur einige Jahre zurück, da die Verletzungshandlungen nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Bekl. nicht vor 1989 begangen worden sind.

6. Der Bekl. stehen danach die auf §§ 97, 96 I UrhG gestützten Widerklageansprüche zu. Das BerGer. hat zutreffend die weiteren Voraussetzungen der auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung sowie auf Feststellung gerichteten Ansprüche be-

2610



BGH: Urheberschutz und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot - Rolling Stones (NJW 1994, 2607)

jaht. Es hat insoweit gem. § 543 I ZPO in prozessual zulässiger Weise auf die Ausführungen des LG Bezug genommen.

Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht löst der Verstoß gegen das Verwertungsverbot des § 96 I UrhG die Ansprüche nach § 97 UrhG aus. Davon ist der Senat schon in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgegangen (vgl. zuletzt BGH, NJW 1993, 2183 = LM H. 8/1993 § 80 UrhG Nr. 1 = GRUR 1993, 550 (553) - The Doors m. w. Nachw.). Die Ausführungen der Revision geben zu einer abweichenden Beurteilung keine Veranlassung.

Gegenüber dem Feststellungsanspruch wendet die Revision ohne Erfolg ein, die Kl. treffe kein Verschulden. Darauf kommt es hier nicht an. Denn die Vorinstanzen haben der Klage insoweit aus Bereicherungsrecht (§ 97 III UrhG, § 812 I BGB) stattgegeben und die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs ausdrücklich offengelassen.

N.

Anmerkung:

Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zum Inlandsschutz nach § 125 V UrhG i. V. mit der RBÜ (mit ihrem Grundsatz der Inländerbehandlung) und dem sog. Genfer Tonträger-Abkommen v. 29. 10. 1971 fest: Die RBÜ gilt nur für die Urheber- und nicht auch für die Leistungsschutzrechte; das fiktive Bearbeiterurheberrecht nach § 2 II LUG, das dem ausübenden Künstler vor Erlass des Urheberrechtsgesetzes v. 9. 9. 1965 zugebilligt wurde, ist lediglich ein Leistungsschutzrecht und auch seit dem 1. 1. 1966 (Datum des Inkrafttretens des UrhG) als solches geregelt worden (§§ 129, 135 UrhG; s. Mestmäcker/Schulze, UrhG, § 129 Anm. 2; M. Schulze, Materialien zum UrhG, 1993, S. 257). Eine Auslegung des Art. 2 des Gesetzes v. 10. 12. 1973 zu dem sog. Genfer Tonträger-Abkommen ergibt zwar, daß das Abkommen auch für vor dem 18. 5. 1974 (Datum des Inkrafttretens des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland) festgelegte Tonträger gilt; der Inlandsschutz in bezug auf die Rechte der Tonträgerhersteller greift jedoch erst ab 1. 1. 1966 ein (§ 129 I, § 85 UrhG), und die Rückwirkung des sog. Genfer Tonträger-Abkommens reicht nicht weiter als der Inlandsschutz.

Der Inlandsschutz nach § 125 V UrhG i. V. mit dem sog. Rom-Abkommen v. 26. 10. 1961 (mit seinem Grundsatz der Inländerbehandlung) versagt: Großbritannien und die Bundesrepublik sind zwar diesem Abkommen beigetreten, und Art. 4 des Abkommens knüpft auch an den Ort der Darbietung (hier: Großbritannien) an; nach Art. 4 des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen sind jedoch die Bestimmungen des Abkommens nicht rückwirkend auf Darbietungen oder Tonträger anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens für die Bundesrepublik am 21. 10. 1966 stattgefunden haben bzw. festgelegt sind. Auch § 125 VI UrhG kommt im obigen Urteil nicht zum Zuge, da diese Bestimmung nur im Inland erfolgte Darbietungen ausländischer ausübender Künstler und auch nicht deren Darbietungen gegen eine weitere Verwertung schützt (BGH, NJW 1986, 1253 = Schulze BGHZ Nr. 350 m. Anm. Nordemann; BVerfG, NJW 1990, 2189 = Schulze BVerfG Nr. 29 m. Anm. Nordemann).

Der BGH prüft sodann den Inlandsschutz unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 I EWGV/Art. 6 I EGV und schließt sich den Ausführungen des EuGH (NJW 1994, 375 = EuZW 1993, 710 - Phil Collins u. a. m. Anm. Loewenheim, NJW 1994, 1046 = Schulze EuGH Nr. 17 m. Anm. Movsessian) an, wonach sich ein unmittelbarer Anspruch auf Gleichbehandlung mit Urhebern und ausübenden Künstlern in einem anderen EG-Mitgliedstaat ergibt. Die Beklagte, so der BGH, die die ausschließlichen Nutzungsrechte an in Großbritannien in den Jahren 1964 und 1965 gefertigten Aufnahmen mit Darbietungen der englischen Gruppe The Rolling Stones für sich in Anspruch nimmt, kann somit grundsätzlich die Rechte aus § 125 I, §§ 96, 97 UrhG, § 2 II LUG, § 29 S. 1 LUG i. V. mit §§ 129, 135, 135a UrhG geltend machen. Diese Rechte hätte ein deutscher ausübender Künstler für die in den Jahren 1964 und 1965 erbrachte Leistung nämlich auch geltend machen können. Die Auslegung des EuGH, die verwandten Schutzrechte fielen in den Anwendungsbereich des EGV i. S. des Art. 7 I EWGV/Art. 6 I EGV, begegnet laut BGH keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus dem Maastricht-Urteil des BVerfG (NJW 1993, 3047 = EuZW 1993, 667), wonach die Organe der EG insb. nicht die Möglichkeit hätten, ihre Kompetenzen durch die Auslegung des EWG/EG-Vertrags zu erweitern, ergäbe sich nichts Gegenteiliges.

Nach wie vor sind folgende Fragen offengeblieben:

- (1) Werden durch das Phil-Collins-Urteil nunmehr unterschiedliche Schutzfristen in den EU-Mitgliedstaaten aufgehoben? Auf Art. 7 VIII RBÜ und Art. 234 I EGV wird einzugehen sein.

- (2) Haben ausländische Urheber gegenüber Verwertern Ansprüche auf Nachforderungen, sofern für deren Werke entsprechend Art. 7 VIII RBÜ in dem Schutzland keine Rechte geltend gemacht worden sind? Die Vorabentscheidungen des EuGH zur Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts ergingen nämlich - so der BGH - grundsätzlich mit Wirkung ex tunc. Zur Vermeidung schwerwiegender Beeinträchtigungen sollte es gegebenenfalls zu einer Vorlage nach Art. 177 EGV an den EuGH kommen.

In der Zukunft wird das EuGH-Urteil im Hinblick auf den Schutzfristenvergleich an Bedeutung verlieren, nachdem inzwischen die Richtlinie 93/98/EWG des Rates v. 29. 10. 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABIEG Nr. L 290 v. 24. 11. 1993, S. 9) ergangen ist.

Dr. Marcel Schulze, München

